

Merkblatt für Praktikumsbetriebe

1. Da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis darstellt, entfällt eine Vergütung.
2. Die Betriebe werden gebeten, für die Durchführung des Praktikums einen verantwortlichen Betreuer zu benennen.
3. Bitte unterrichten Sie die Schüler über die Unfallbestimmungen Ihres Betriebes und die geltende Betriebsordnung. Setzen Sie sich bei Verstößen bzw. sonstigen Schwierigkeiten sofort mit der Schule in Verbindung.
4. Während des Praktikums besucht der betreuende Lehrer den Betrieb in der Regel ein- bis zweimal.
5. Die Erfahrungen und Beobachtungen der Praktikanten sollen später im Unterricht ausgewertet werden. Deshalb erhalten die Schüler vor Beginn des Praktikums bestimmte Aufgaben (z.B. Beobachtungsaufträge, Bearbeiten von Fragebögen, Abfassen von Berichten).
6. Schülerbetriebspraktika und Betriebserkundungen sind Schulveranstaltungen, die Teilnahme unterliegt somit der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. § 539 Abs. 1 RVO). Der Betrieb, in dem die Schulveranstaltung durchgeführt wird, ist Unterrichtsort gemäß § 8 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO – BASS 11-04 Nr. 3.1).
7. Das Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art während Schülerbetriebspraktika und Betriebserkundungen ist untersagt, unabhängig davon, ob die Schülerin und der Schüler einen gültigen Führerschein besitzt oder nicht.
8. Die Tätigkeiten im Rahmen des Betriebspraktikums für Schüler sind gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG – BASS 2-3) vom Verbot der Kinderarbeit ausgenommen (vgl. die Regelungen über Kinderarbeit – BASS 18-01 Nr. 1).
9. Eine Beschäftigung in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung ist nicht gestattet (vgl. §§ 18 und 19 der Unfallverhütungsvorschriften „Gesundheitsdienst“ VBG 103 – sowie § 26 der Verordnung über gefährliche Stoffe – Gefahrstoffverordnung – in der geltenden Fassung). Demgemäß ist eine Beschäftigung in Arztpraxen nur im Bereich des Empfangs, in Bestrahlungsräumen (mit Ausnahme von Kontrollbereichen im Sinne der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung), Gipszimmern u.ä. und mit administrativen Tätigkeiten möglich. In Krankenhäusern sind Schülerbetriebspraktika insbesondere auf Wöchnerinnenstationen, Kinderstationen (ausgenommen Infektions- und Intensivabteilungen), kardiologischen Abteilungen, auf der reinen Seite von Desinfektionen, in sozialen Diensten, in Küchen, Werkstätten und in der Verwaltung zulässig.

In Alten- und Pflegeheimen und angeschlossenen Einrichtungen mit Ausnahme von Schwerpflegebereichen können Schülerbetriebspraktika durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die SchülerInnen nicht zur direkten Körperpflege der Bewohner eingesetzt werden. In allen Fällen ist eine fachkundige Aufsicht sicherzustellen.

In Endoskopieeinheiten, Dialyseeinheiten, medizinischen und mikrobiologischen Laboratorien, Lungenfachpraxen, unreinen Seiten von Sterilisations- und Desinfektionseinheiten oder Tierställen mit infizierten Tieren dürfen Praktikantinnen und Praktikanten nicht beschäftigt werden.